

Bestimmung
des Valors
der Ducaten.

§. 2. Soviel nun die Ducaten anlanget, so seind Dieselbe uf 2. Thaler, wie sie bey den Obersächß. Creyß und anderer Orten im Reich, anjeto fast ingemein an Mann zu bringen, vermöge der Ao. 1559. aufgerichteten Reichs-Probation Ordnung nicht gemünzet, noch dem innerlichen Halt nach, in so hohen Valore anzunehmen: Alldieweil abet bey jeto Geldmangelnden Zeiten und so geschwinder Veränderung nicht wenig Confusion und insonderheit dieses hieraus zu besorgen, daß, wenn die Ducaten in etwas herunter gesetzt, Dieselben durch Aufwechsler und anderer Persohnen vortheilhafftiges Beginnen, in großer Anzahl an diejenigen Orte, da sie um ein höhers auszugeben verführet, der Obersächß. Creyß aber, solcher entblöset, und hergegen mit geringhaltigen Thalern, wie nicht weniger mit allerhand kleinen untüchtigen Münz-Sorten (ehe und zuvor auch dererwegen eine gewisse Aenderung vermittelst eines gefertigten Scheidepfennigs stabiliret) angefüllet werden dürffte; So haben der Churfürsten und anderer Stände Rätthe, Botschafften und Gesande vor rathsam erachtet, daß die Ducaten in ihren ietzigen gewöhnlichen Valore der 2. Thlr. biß auf ferner Vergleichung verbleiben sollen.

Devaluierung
der ausländi-
schen Thaler.

§. 3. Und weiln es leider dahin gediehen, daß gar schwerlich, und mit Mühe ein vollwichtiger, und der Reichs-Ordnung de Ao. 1559. gemäß gemünzter Rthlr. in Zahlung zu erlangen, dargegen in dem Obersächß. Creyß die Burgund-Holland-Schweizerische Genver St. Gallen, Creuz-Bäären-Bock- und andere dergleichen geringhaltige ganze oder halbe Thaler, Reichs-Derter und halbe Derter in vollem Schwang gehen, dahero nicht ohnschwer abzunehmen, daß durch Zulassung solcher des völligen Valors bedeutete geringe Thaler die vollwichtigen Thaler aus dem Obersächß. Creyß geführet, umbgeprägert und geringe Münz-Sorten daraus verfertiget und eingeschoben werden.

So hat man mit reiffen Rath und Wohlbedacht diese Vereini-gung getroffen, daß ieglicher Standt binnen dato und einer Monaths-Friest in seinen Landen und Gebiethen, vermittelst öffendlichen Anschlags die Verordnung thun solte, daß zwar von dato solchen Edicts Dieselben (sonderlich aber die Burgund-Holland-Schweizerisch Genver-S. Gallen, Creuz-Bäär- und Bock- auch andere dergleichen geringhaltige ganze-halbe-Orts- und halbe-Orts-Thaler) noch drey Monath in dem Werth, wie sie ieto gangbar, hernach aber und nach Ausgang bemeldter 3. Monath höher nicht als für Drey- und Zwanzig Groschen im Handel und Wandel ausgegeben und bezahlet werden sollen.

§. 4.